

Dekret über die Eröffnung eines Zusatzkredits im Bereich der digitalen Gesundheit

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

nach Einsicht in die Botschaft 2023-DSAS-56 des Staatsrats vom 19. September 2023;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Anteil des Kantons Freiburg an den Kosten für die Fortsetzung der Arbeiten im Bereich der digitalen Gesundheit wird auf 9'388'827 Franken veranschlagt.

Art. 2

¹ Für die Finanzierung der Arbeiten im Bereich der digitalen Gesundheit im Kanton Freiburg wird bei der Finanzverwaltung ein Zusatzkredit von 9'388'827 Franken eröffnet.

Art. 3

¹ Die Zahlungskredite werden für die Jahre von 2023 bis zum Inkrafttreten der interkantonalen Vereinbarung über die Digitalisierung des Gesundheitswesens, aber bis spätestens 2026, unter der Kostenstelle 3605 in die Voranschläge des Amts für Gesundheit aufgenommen und entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Es wird rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.